

# **Verwaltungsgebührensatzung**

## **der Gemeinde Nordkirchen vom 21. Dezember 2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 3, 20 Abs. 2 (Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen in seiner Sitzung vom 20.09.01 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr ist der Anlage zu entnehmen. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 5**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richtet sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW in der jeweils geltenden Fassung.

## § 6

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 7

### Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

## § 8

### Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 KAG NW in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 KAG NW in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 9**

### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 18.03.97 (GV NW Seite 50) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 15.10.1990 außer Kraft.

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nordkirchen vom 21.12.2001

### Gebührentarif

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/€
1	<u>Fotokopien und Auszüge</u>	
	a) DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15
	b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,30
	c) Farbkopien und -ausdrucke im Format A 4	1,00
	im Format A 3	2,00
	d) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde	6,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/€
2	<u>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften</u>	
	a) für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,30 1,00
	b) Jahresabonnement des Amtsblattes Einzelbezug des Amtsblattes je Ausgabe	6,00 0,50
	c) Ausfertigung von Vervielfältigung und Drucksachen (neben den Materialkosten) je angefangene halbe Stunde	6,00

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/€
3	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>  je angefangene halbe Stunde	9,00
4	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u>  je angefangene halbe Stunde	9,00
5	<u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	1,50
6	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	1,50
7	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>  je angefangene halbe Stunde	9,00
8	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Haushaltsjahr</u>	1,50

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/€
9	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
	je angefangene halbe Stunde	9,00
	mindestens jedoch	18,00
10	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	9,00
	b) Außenarbeiten je angefangene Stunde	18,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	15,00
11	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen:</u>	
	Für jede angefangene Seite	0,10
12	<u>Lichtpausen</u>	
	a) DIN A 4	1,00
	b) DIN A 3	1,50
	c) DIN A 2	2,50
	d) DIN A 1	4,00
	e) DIN A 0	6,00
...		



Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/€
13	<u>Familiengeschichtliche Auskünfte</u>  je angefangene halbe Stunde	9,00
14	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>  je angefangene halbe Stunde	9,00
15	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>  je angefangene 10 Minuten	3,00